

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (302 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, womit das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz abgeändert wird.

Durch die vorliegende Novelle zum Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz soll verhindert werden, daß die Erben verstorbener Kriegsverbrecher in den Besitz von Vermögensschaften gelangen, die — wenn es rechtzeitig zur Beschlagnahme des Vermögens gekommen wäre — für verfallen hätten erklärt werden müssen.

Nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes [§ 24, Abs. (1), zweiter Satz] ist nämlich nach der Einantwortung des Nachlasses ein Erkenntnis des Volksgerichtes auf Verfall des Vermögens nur unter der Voraussetzung zulässig, daß das Vermögen schon früher beschlagnahmt worden ist.

Es wurde nun festgestellt, daß es in mehreren Fällen den Angehörigen verstorbener prominenter Kriegsverbrecher gelang, die Hinterlassenschaft eingearbeitet zu erhalten, bevor es noch zu einer Beschlagnahme gekommen war.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher vor, daß der zweite Satz des ersten Absatzes des

§ 24 zu entfallen hat und ein neuer Absatz (2) in diesen Paragraphen aufgenommen wird, nach welchem ein Verfallserkenntnis auch nach der Einantwortung des Nachlasses zulässig ist, ohne Rücksicht darauf, ob vorher schon eine Beschlagnahme des Vermögens stattgefunden hat oder nicht.

Ein solches Verfallserkenntnis wird auch in das Vermögen der Erben und Legatäre vollstreckt werden können. Um ihnen die Möglichkeit zu nehmen, etwa durch rechtsgeschäftliche Verfügungen den Zweck des Gesetzes zu vereiteln, wird das Veräußerungs- und Belastungsverbot des § 4 auch auf diesen Fall ausgedehnt.

Der Regierungsentwurf gelangte in der Ausschusssitzung vom 14. Februar 1947 zur Verhandlung. Außer der Berichterstatterin sprach Abgeordneter Dr. Kolb zur Vorlage. Sie wurde einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem in 302 der Beilagen enthaltenen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Februar 1947.

Floßmann,
Berichterstatterin.

Dr. Häuslmayer,
Obmannsstellvertreter.